



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 1

Freitag, den 9. Januar

2009

## INHALT:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich. .... 1

### B Bekanntmachungen der Gemeinden

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich ..... 2

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2008 ..... 3

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2008 ..... 3

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2008 ..... 4

### C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2008 ..... 4

Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2009 ..... 5

Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide ..... 5

Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Siegelsum vom 18.10.1983... 6

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (Allg. Zust. VO-KOM) vom 14.12.2004 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Kreistag des Landkreises Aurich folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1 Geltungsbereich

- 1.) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Aurich genehmigten Taxen für Fahrten innerhalb des Gebietes des Landkreises Aurich (Pflichtfahrgebiet).
- 2.) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung, bleiben unberührt.
- 3.) Bei Fahrten über das Pflichtfahrgebiet hinaus darf der Fahrpreis für die gesamte Wegstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbart werden. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast vor Fahrtbeginn hierauf hinzuweisen. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- 4.) Sondervereinbarungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG sind unter den Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 PBefG zulässig. Sondervereinbarungen sind dem Landkreis Aurich anzuzeigen.

#### § 2 Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundbetrag), dem Entgelt für die Fahrleistung (Taxe) sowie den in dieser Verordnung genannten etwaigen Zuschlägen und etwaigen Entgelten für Wartezeiten zu bilden.

#### § 3 Fahrpreis

- 1.) Der Fahrpreis gilt für alle Taxen, soweit nicht der Fahrpreis nach § 1 Abs. 3 vereinbart wird.

- 2.) Der Grundpreis beträgt ohne Rücksicht auf die Stärke der Taxe und die Zahl der beförderten Personen

a) für den Festlandsbereich 2,30 Euro

b) für die Stadt Norderney 2,70 Euro.

Der unter Buchstabe a genannte Grundpreis erhöht sich bei Fahrten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr auf 3,00 Euro.

- 3.) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt ohne Rücksicht auf die Stärke der Taxe und die Zahl der beförderten Personen

a) mit Taxen bis 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Festland): 0,10 Euro für jeweils 62,50 m gefahrene Wegstrecke bis 3.000 m; jede weitere Fahrleistung ist mit 0,10 Euro für jeweils 66,66 m gefahrene Wegstrecke zu vergüten

mit Taxen über 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer (Festland): 0,10 Euro für jeweils 52,63 m gefahrene Wegstrecke

b) mit Taxen ohne Rücksicht auf die Zahl der Sitzplätze (Insel Norderney): 0,10 Euro je 58,82 m gefahrene Wegstrecke.

#### § 3a Anfahrtkosten

Anfahrtkosten dürfen bis zu 3 km ab den zugewiesenen Standplätzen nicht berechnet werden. Bei Fahrten über dieses Gebiet hinaus und sofern die besetzte Fahrt nicht zum Betriebssitz bzw. Standplatz zurückführt, ist bei der 3-km-Grenze der Fahrpreisanzeiger in Betrieb zu setzen.

#### § 4 Wartezeiten

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 19,46 Sek. (18,50 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast vorher zu verständigen.

#### § 5 Zuschläge (Festland)

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck von mehr als 15 kg ist ein Zuschlag von 0,25 Euro zu berechnen.

2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 0,25 Euro. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.

3.) Für die Mitnahme eines Fahrrades beträgt der Zuschlag 1,00 Euro.

4.) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (es gilt die Eintragung im Fahrzeugschein) angefordert, ist ein Zuschlag von 2,50 Euro zu entrichten. Auf den höheren Fahrpreis ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe oder bei der Auftragsannahme am Taxenstellplatz hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

**§ 5a Zuschläge (Insel Norderney)**

- 1.) Für die Mitnahme von Gepäck ist ein Zuschlag von 0,25 Euro je Gepäckstück über 15 kg zu berechnen.
- 2.) Das Entgelt für die Mitnahme eines Hundes beträgt 0,50 Euro. Blindenhunde, die blinde Personen begleiten, sind frei zu befördern.
- 3.) Für die Mitnahme eines Fahrrades oder eines Handwagens beträgt der Zuschlag jeweils 1,00 Euro.
- 4.) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer (es gilt die Eintragung im Fahrzeugschein) angefordert, ist ein Zuschlag von 3,00 Euro zu entrichten. Auf den höheren Fahrpreis ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe oder bei der Auftragsannahme am Taxenstellplatz hinzuweisen. Ist der Hinweis unterblieben, darf der Zuschlag nicht erhoben werden.

**§ 6 Preisbindung**

Die in dieser Verordnung festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

**§ 7 Fahrpreisanzeiger**

- 1.) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieser Verordnung sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) maßgebend.

2.) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der durchfahrenen Strecke berechnet. Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

**§ 8 Fahrtablehnungen**

Der Fahrer einer Taxe ist berechtigt, Fahrten auf schlechten nicht befestigten Straßen abzulehnen.

**§ 9 Preisauszeichnung**

Ein Abdruck dieser Verordnung ist in der Taxe mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Auf Wunsch hat der Fahrer dem Fahrgast eine Quittung über das gezahlte Beförderungsentgelt unter Angabe der Fahrstrecke auszustellen.

**§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen diese Verordnung können aufgrund des § 61 des Personenbeförderungsgesetzes als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

**§ 11 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 16.02.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Aurich vom 18.07.2006 außer Kraft.

26603 Aurich, 5. Januar 2009

**Landkreis Aurich**

Der Landrat (Siegel)

**B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

**9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), sowie § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Aurich vom 24.11.2003, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe und andere Bestattungseinrichtungen der Stadt Aurich (Friedhofsgebührensatzung) vom 18.12.1997, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 07.12.2006, beschlossen:

**§ 1**

Der Gebührentarif zu § 1 Abs. 1 der Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif**

**I. Überlassung von Gräbern**

1. Reihengräber
  - a) für Kinder bis zu 5 Jahren 380,00 €
  - b) für Personen über 5 Jahre 480,00 €
2. Wahlgräber (je Stelle) 580,00 €  
Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr 23,00 €
3. Gräbergemeinschaftsfeld
  - a) Urnengrab 275,00 €
  - b) Reihengrab (Sargbestattung) 859,00 €

**II. Ausheben und Schließen des Grabes**

1. Bestattung
  - a) einer Totgeburt 97,00 €

- b) eines Kindes bis zu 5 Jahren 160,00 €
- c) einer Person über 5 Jahre 259,00 €
2. Beisetzung einer Urne 160,00 €
3. Beisetzung eines Sarges auf dem Gräbergemeinschaftsfeld 757,00 €
4. Ausbettung
  - a) von Leichen und Gebeinen
    - aa) von Kindern bis zu 5 Jahren 250,00 €
    - bb) von Personen über 5 Jahre 280,00 €
  - b) von Urnen 188,00 €

Bei Wiederbestattung bzw. -beisetzung innerhalb des selben oder auf einen anderen städtischen Friedhof (Umbettung) werden zusätzlich die Gebühren gemäß Ziffer II 1 bis 3 erhoben.

Fallen bei einer Bestattung, Beisetzung oder Umbettung außergewöhnliche Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabmalen oder Einfassungen) an, sind die dadurch entstehenden Kosten zusätzlich zu erstatten.

Die vorstehenden Gebühren erhöhen sich bei Bestattungen, Beisetzungen und Umbettungen auf eigenen Wunsch

- |               |          |
|---------------|----------|
| an Samstagen  | um 30 %  |
| an Sonntagen  | um 50 %  |
| an Feiertagen | um 135 % |

**III. Benutzung der Friedhofskapellen und Leichenkammern**

1. Leichenkammer (ohne Benutzung der Kapelle) 51,00 €
2. Kapelle (schließt die Benutzung der Leichenkammer immer mit ein) 231,00 €
3. bei Leichenöffnungen wird zusätzlich eine Reinigungsgebühr erhoben von 97,00 €

**IV. Verwaltungsgebühren**

1. Genehmigung
  - a) für die Errichtung eines Grabmals, von Gedenktafeln u.ä. 5 % der Kosten des Objekts, jedoch
 

mindestens	48,00 €
höchstens	90,00 €

Der Antragsteller ist verpflichtet, bei Beantragung der Genehmigung den vereinbarten Kaufpreis einschl. der Aufstellungskosten anzugeben.

- b) von Einfriedungen (wenn nicht schon in Ziffer 1 enthalten) 20,00 €
- c) der Einebnung eines Grabes bei vorzeitiger Aufgabe bzw. bei Entzug des Nutzungsrechts 90,00 €
- d) der Ausübung gewerblicher Arbeiten auf oder in den Friedhofseinrichtungen 48,00 €
- 2. Überschreibung der Graburkunde bei Wechsel des Nutzungsberechtigten 20,00 €
- 3. Verlängerung des Nutzungsrechts 20,00 €
- 4. Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der Friedhofssatzung 24,00 €

**V. Sonstige Gebühren**

- 1. Friedhofsinstandhaltungsgebühr je Grabstelle für Nutzungsrechte, die vor dem 01.01.1998 erworben wurden bis zum Ablauf dieser Rechte jährlich 15,00 €
- 2. Pflege nicht belegter Grabstellen (Rasenflächen) je Grab jährlich 26,00 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Aurich, den 05.01.2009

**Stadt Aurich**  
Der Bürgermeister

Windhorst

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Dornum für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dornum in seiner Sitzung am 11. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

**im Verwaltungshaushalt**

die Einnahmen erhöht um 690.400,00 €  
und vermindert um 94.700,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 7.580.000,00 € nunmehr auf 8.175.700,00 € festgesetzt,

die Ausgaben erhöht um 792.600,00 €  
und vermindert um 215.200,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 9.656.300,00 € nunmehr auf 10.233.700,00 € festgesetzt;

**im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen erhöht um 486.100,00 €  
und vermindert um 344.100,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 3.209.300,00 € nunmehr auf 3.351.300,00 € festgesetzt,

die Ausgaben erhöht um 2.851.300,00 €  
und vermindert um 2.709.300,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 3.209.300,00 € nunmehr auf 3.351.300,00 € festgesetzt;

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächti-

gung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.495.000,00 € um 133.800,00 € vermindert und damit auf 1.361.200,00 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 115.000,00 € um 115.000,00 € vermindert und damit auf 0,00 € neu festgesetzt.

**§ 4**

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Dornum, 11. Dezember 2008

**Gemeinde Dornum**

- Hook - (Siegel)  
Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 23. Dezember 2008, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 12.01.2009 bis zum 20.01.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Dornum, Zimmer 10 öffentlich aus.

Dornum, 23. Dezember 2008

**Gemeinde Dornum**

Hook – Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Juist für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Juist in der Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschließlich des Nachtrages	
			gegenüber bisher €	nunmehr festgesetzt auf €
a.) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	595.300	285.700	5.988.100	6.297.700
die Ausgaben	230.100	513.300	9.923.800	9.640.600
b.) Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	622.000	237.500	2.611.200	2.995.700
die Ausgaben	713.400	328.900	2.611.200	2.995.700
c.) im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kurverwaltung				
1. im Erfolgsplan				
die Einnahmen	97.400	5.000	3.668.600	3.761.000
die Ausgaben	186.000	93.600	3.668.600	3.761.000
2. im Vermögensplan				
die Einnahmen	2.084.800	0	2.044.300	4.129.100
die Ausgaben	2.144.600	59.800	2.044.300	4.129.100
d.) Die Wirtschafts- und Vermögenspläne des Eigenbetriebes Wirtschaftsbetriebe wurden nicht geändert.				

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 73.400 € um 74.300 € erhöht und damit auf 147.700 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 1.491.800 € erhöht und damit auf 1.491.800 € neu festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes KURVERWALTUNG wird nicht verändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes WIRTSCHAFTSBETRIEBE wird nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb KURVERWALTUNG wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite für den Eigenbetrieb WIRTSCHAFTSBETRIEBE wird nicht geändert.

§ 5

Bleibt unverändert.

§ 6

Die Steuersätze bleiben unverändert.

Juist, den 17. Dezember 2008

Gemeinde Juist (Siegel)

Patron - Bürgermeister

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 87 Abs. 1 i.V.m. §§ 92 Abs. 2, 94 Abs. 2 sowie 102 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 5. Januar 2009, Az.: I/10-150 20 1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 12.01.2009 bis zum 20.01.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Juist, Zimmer 29, öffentlich aus.

Juist, 5. Januar 2009

Gemeinde Juist

Patron - Bürgermeister

**1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Krummhörn für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Krummhörn in der Sitzung am 17.12.2008

folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	vermehrt		und damit der Gesamtbetrag
	um	des Haushaltsplans einschl. Nachträge	gegenüber
		gegenüber	nummehr
		bisher	festgesetzt auf
	€	€	€

a.) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	5.098.400	16.864.400	21.962.800
die Ausgaben	5.098.400	16.864.400	21.962.800

	vermehrt		und damit der Gesamtbetrag
	um	des Haushaltsplans einschl. Nachträge	gegenüber
		gegenüber	nummehr
		bisher	festgesetzt auf
	€	€	€

b.) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	33.100	13.437.800	13.470.900
die Ausgaben	33.100	13.437.800	13.470.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung um 4.823.500 € verringert und auf 2.833.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht verändert.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Krummhörn, den 18.12.2008

Gemeinde Krummhörn

Der Bürgermeister

- Saathoff -

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 87 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 5. Januar 2009, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 12.01.2009 bis zum 20.01.2009 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Zimmer 17 öffentlich aus.

Krummhörn, 5. Januar 2009

Gemeinde Krummhörn

Saathoff – Bürgermeister

**C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften**

**1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Versammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht	um 4.100,00 €
und vermindert	um 21.300,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 852.300,00 € nunmehr auf 835.100,00 € festgesetzt,

die Ausgaben erhöht um 120.200,00 € und vermindert um 137.400,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 852.300,00 € nunmehr auf 835.100,00 € festgesetzt;

**im Vermögenshaushalt**

die Einnahmen erhöht um 119.600,00 € und vermindert um 253.300,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 2.139.300,00 € nunmehr auf 2.005.600,00 € festgesetzt,

die Ausgaben erhöht um 2.300,00 € und vermindert um 136.000,00 €

und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes gegenüber bisher 2.139.300,00 € nunmehr auf 2.005.600,00 € festgesetzt;

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 980.000,00 € um 233.700,00 € vermindert und damit auf 746.300,00 € neu festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, 18. Dezember 2008

**Hafenzweckverband Neßmersiel**

- Wietjes-Paulick - (Siegel) - Hook -  
Verbandsvorsteherin Geschäftsführer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 3 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) i.V.m. § 87 Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 22. Dezember 2008, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 17 Abs. 3 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Satz 3 Nds. Gemeindeordnung vom 12.01.2009 bis zum 20.01.2009 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 22. Dezember 2008

**Hafenzweckverband Neßmersiel**

Hook – Geschäftsführer

**Haushaltssatzung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat die Versammlung des Hafenzweckverbandes Neßmersiel in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf 441.900,00 €  
in der Ausgabe auf 441.900,00 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf 89.900,00 €  
in der Ausgabe auf 89.900,00 €  
festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

Dornum, 18. Dezember 2008

**Hafenzweckverband Neßmersiel**

- Wietjes-Paulick - (Siegel) - Hook -  
Verbandsvorsteherin Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 16 Abs. 3 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) i.V.m. § 94 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Aurich am 22. Dezember 2008, Az.: I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 17 Abs. 3 Nds. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 86 Absatz 2 Satz 3 NGO vom 12.01.2009 bis zum 20.01.2009 zur Einsichtnahme beim Geschäftsführer des Hafenzweckverbandes Neßmersiel, Herrn Michael Hook, Schatthäuser Straße 9, 26553 Dornum und bei der Gemeinde Baltrum, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 2, öffentlich aus.

Dornum, 22. Dezember 2008

**Hafenzweckverband Neßmersiel**

Hook – Geschäftsführer

**Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABl. 1974 S.1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Großheide hat der Kirchenvorstand Großheide mit Beschluss vom 08.10.2008 eine Änderung der Friedhofsgebühren beschlossen.

Dieser Beschluss ist vom Kirchenkreisvorstand am 26.11.2008 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut des genehmigten Beschlusses liegt

- a) im Pfarramt Großheide, Schlossstrasse 34, Großheide
- b) im Kirchenkreisamt Norden, Am Markt 66, Norden zur Einsichtnahme aus.

Der Kirchenvorstandsbeschluss erhält Rechtskraft am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.

**Der Kirchenvorstand**

## **Änderung der Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Siegelsum vom 18.10.1983**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KAB1. 1974 Seite 1) hat der Kirchen-  
vorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Siegelsum am 15.12.2008  
die Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen.

Der Wortlaut der Änderung der Friedhofsgebührenordnung kann im  
Kirchenkreisamt Emden, Zimmer Nr. 8, Zwischen beiden Bleichen  
7, 26721 Emden, eingesehen werden.

Der Kirchenkreisvorstand Emden hat am 18.12.2008 den Kirchen-  
vorstandsbeschluss gem. § 66 Abs. 1 Nr.: 6 und Abs. 2 der Kirchen-  
gemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2009  
in Kraft.

Emden, den 06.01.2009

**Ev.-luth. Kirchenkreis Emden**  
Das Kirchenkreisamt

Im Auftrage:  
van Gerpen